



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Kraftfahrt Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen, Stand: 01.11.2014

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
- A.2.4 Wer ist versichert?
- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
- A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
- A.2.8 Sachverständigenkosten
- A.2.9 Mehrwertsteuer
- A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
- A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
- A.2.12 Selbstbeteiligung
- A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
- A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung und Abtretung
- A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.16 Was ist nicht versichert?
- A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
- A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.3 Zahlungsweise

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- H.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- H.2 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- H.3 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

I Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung

- I.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- I.2 Rücktritt
- I.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung
- I.4 Anfechtung

J Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- J.1 Wenn Sie mit uns mal nicht zufrieden sind
- J.2 Gerichtsstände

K Sanktionsklausel

- K.1 Mit wem dürfen wir keine Versicherungen abschließen?

Anhang 1:

Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Kfz-Haftpflichtversicherung
2. Kaskoversicherung für PKW

Anhang 2:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Kraftfahrt Kurzeit- und Ausfuhrkennzeichen, Stand: 01.11.2014

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen.

A.1.1 Was ist versichert?

[Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt](#)

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

[Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche](#)

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab.

Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

[Regulierungsvollmacht](#)

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

[Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen](#)

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- die berechtigten Insassen eines Pkw, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

[Höchstzahlung](#)

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beschränkt sich unsere Leistungspflicht für Schäden, die durch die Beförderung gefährlicher Güter entstehen, auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, sofern für die Beförderung dieser Güter eine Erlaubnis nach dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ erforderlich ist.

[Übersteigen der Versicherungssummen](#)

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

[Versicherungsschutz in Europa und in der EU](#)

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

[Internationale Versicherungskarte \(Grüne Karte\)](#)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

[Vorsatz](#)

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

[Genehmigte Rennen](#)

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

[Beschädigung des versicherten Fahrzeugs](#)

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

[Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen](#)

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebs-unfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

[Beschädigung von beförderten Sachen](#)

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

[Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person](#)

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

[Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen](#)

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

[Vertragliche Ansprüche](#)

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

[Schäden durch Kernenergie](#)

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	
A.2.1	Was ist versichert?	
	Ihr Pkw,	
	a wenn er sich in Ihrem Eigentum befindet	k Spezialaufbauten (z. B. hydraulische Ladebordwand, Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).
	b wenn der Tag der Erstzulassung höchstens zwei Jahre vor dem Tag des Beginns des Versicherungsschutzes dieses Vertrages liegt.	l Rundumlicht (Blaulicht etc.)
	c wenn der PKW mit der vereinbarten Verwendungsart eingesetzt wird.	m Schiebeverdeck für Lkw und Anhänger
A.2.1.1	Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).	n Zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Drehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.
	Beitragsfrei mitversicherte Teile	Nicht versicherbare Teile
A.2.1.2	Soweit in A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:	A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient.
	a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,	Hierzu gehören z. B.
	b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,	a Autotelefon einschließlich Antenne
	c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Glühlampen und Fotoapparate bis 100 Euro),	b Autokarten
	d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,	c Funkrufempfänger
	e Autogas-, Erdgas- und Biogas-Anlagen	d Fotoausrüstung über 100 Euro
	f Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)	e Laptop oder Pocket-PC
	g Öcotag-Gerät bei Lkw und Zugmaschinen	f Mobiltelefon/Handy
	h folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile	g Mobiles Navigationsgerät auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung
	– ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- und Sommerbereifung	h Persönliche Gegenstände der Insassen
	– Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten	i Reisegepäck
	– nach a) bis h) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur	j Telefaxgeräte
	Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile	A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
A.2.1.3	Die nachfolgend unter a) bis k) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro einschließlich Mehrwertsteuer ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:	Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
	a Antenne	Brand und Explosion
	b Behindertengerechte Fahrzeugumbauten	A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit
	c Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern	Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
	d Fernseher mit Antenne	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
	e Freisprechanlage	Entwendung
	f Funkanlage mit Antenne	A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub
	g Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen	Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
	h Lautsprecher (auch mehrere)	Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise
	i Mikrofon- und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)	berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
	j Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationsgeräte, fest eingebaute Telematikteile)	A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Schneelawine, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
	k Scheckkartenlesegerät bei Taxen und Mietwagen	Zusammenstoß mit Tieren
	Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis k) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.	A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.
	Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.	Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
	Nur gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile	Marderbiss
A.2.1.4	Die nachfolgend unter a) bis n) aufgeführten Teile können nur gegen Beitragszuschlag mitversichert werden, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:	A.2.2.5 Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen bei als Pkw zugelassenen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind in der Teilkasko nicht versichert. Versicherungsschutz besteht möglicherweise nach A.2.3.4.
	a Anbaugeräte für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (z. B. Frontlader, Egge, Schneepflug etc.)	Entwendung der Fahrzeugschlüssel
	b Bar	A.2.2.6 Versichert sind Schäden durch Entwendung der Fahrzeugschlüssel ausschließlich durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub.
	c Beschläge (Monogramm usw.)	Glasbruch
	d Dachkoffer	A.2.2.7 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Bei Bruch des Scheinwerferglases ersetzen wir auch die Leuchtmittel, wenn dies erforderlich ist.
	e Diktiergerät	Kurzschlusschäden an der Verkabelung
	f Doppelpedalanlage	A.2.2.8 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.
	g Kaffeemaschine	
	h Kühlbox	
	i Kurzkupplungssysteme für Lkw-Anhänger	
	j Panzerglas	

<p>A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?</p> <p>Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:</p> <p>Ereignisse der Teilkasko</p> <p>A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.</p> <p>Unfall</p> <p>A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p> <p>Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.</p> <p>Mut- oder böswillige Handlungen</p> <p>A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familienoder Haushaltsangehörige).</p> <p>Marderbiss</p> <p>A.2.3.4 Versichert sind durch Marderbiss verursachte über A.2.2.5 hinausgehende Schäden an Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen).</p> <p>A.2.4 Wer ist versichert?</p> <p>Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.</p> <p>A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?</p> <p>Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen der folgenden Länder</p> <p>a Belgien b Dänemark c Deutschland d Finnland e Frankreich f Griechenland g Irland h Italien i Kroatien j Luxemburg k Niederlande l Norwegen m Österreich n Portugal o Schweden p Slowenien q Spanien r Vereinigtes Königreich</p> <p>A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?</p> <p>Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert</p> <p>A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.</p> <p>Neupreischädigung für Neufahrzeuge</p> <p>A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p> <p>A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.</p>	<p>Glasbruch bei Totalschaden</p> <p>A.2.6.4 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir in der Teilkasko den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile ohne Einbaukosten, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungswert des gesamten Fahrzeugs ergibt.</p> <p>Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls</p> <p>A.2.6.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstscharfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.</p> <p>Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?</p> <p>A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.</p> <p>A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.</p> <p>A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.</p> <p>A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?</p> <p>Reparatur</p> <p>A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:</p> <p>a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.</p> <p>b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erreichen die Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes nicht, ersetzen wir die Reparaturkosten, – erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes, erstatten wir den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert (siehe A.2.6.7 und A.2.6.8). <p>Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.6.2. Im Falle einer fiktiven Abrechnung wird von den Lohnkosten maximal der ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssatz ersetzt.</p> <p>Abschleppen</p> <p>A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.</p> <p>Abzug neu für alt</p> <p>A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw verzichten wir auf den Abzug neu für alt auf die der Erstzulassung folgenden 6 Jahre, bei den übrigen Fahrzeugen auf die der Erstzulassung folgenden 3 Jahre.</p> <p>Der Verzicht gilt nicht auf die Bereifung.</p> <p>Verlust der Fahrzeugschlüssel</p> <p>A.2.7.4 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung.</p> <p>Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen</p> <p>A.2.7.5 Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.</p> <p>A.2.7.6 Werkstattbindung</p> <p>A.2.7.6.1 Bei Vereinbarung einer Kaskoversicherung verpflichten Sie sich, bei einem ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie die Auswahl der Werkstatt uns zu überlassen. Dies gilt für alle Schäden in Deutschland durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Zusammenstoß mit Tieren gemäß A.2.2.4, – einen Unfall gemäß A.2.3.2, – mut- und böswillige Handlungen gemäß A.2.3.3, – sowie Bruchschäden an der Windschutzscheibe gemäß A.2.2.5. <p>Hierzu erteilen Sie den Reparaturauftrag unserer Partnerwerkstatt, treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab und zahlen die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung direkt an die Werkstatt.</p> <p>Wann Sie eine andere Werkstatt nutzen</p> <p>A.2.7.6.2 Lassen Sie die Reparatur in einer Werkstatt durchführen, die nicht zu unseren Partnerwerkstätten gehört, erhöht sich in der Kaskoversicherung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beim Austausch von Windschutzscheiben um 250 Euro und bei Schäden an der Karosserie um 500 Euro.</p>
--	--

- Wenn keine Reparatur erfolgt**
- A.2.7.6.3 Wird das Fahrzeug nicht repariert, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach einer Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- Entschädigungsgrenze**
- A.2.7.6.4 Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze gemäß A.2.7.1 richtet sich nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach einer Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- Leasingfahrzeuge**
- A.2.7.6.5 Sind Sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs (z.B. Leasing), können Sie diese Kaskoversicherung nicht abschließen.
- A.2.8 Sachverständigenkosten**
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.
- A.2.9 Mehrwertsteuer**
Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**
Wiederauffinden des Fahrzeugs
- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.
- Eigentumsübergang nach Entwendung**
- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**
Unsere Höchstentschädigung ist auf den Neupreis des Fahrzeugs beschränkt.
Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.
- A.2.12 Selbstbeteiligung**
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
- A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**
Was wir nicht ersetzen
- A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
- Rest und Altteile**
- A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
- A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**
- A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen
- A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**
Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.
Das gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.
Das gilt ebenfalls nicht, wenn das Schadenereignis durch den Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt oder der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In allen anderen Fällen verzichten wir dem berechtigten Fahrer gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls.
Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.
Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.
- A.2.16 Was ist nicht versichert?**
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
Ermöglichen Sie einen Diebstahl grob fahrlässig oder führen sie einen Schadenfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In allen anderen Fällen verzichten wir Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls.
- Rennen**
- A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Reifenschäden**
- A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.
Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie**
- A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**
- A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.	D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Alkohol und andere berauschende Mittel
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt und der tatsächlichen Zulassung. Zahlen Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.	D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz:	Nicht genehmigte Rennen
C Beitragszahlung	D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
C.1 Zahlung des einmaligen Beitrags	Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen.
Rechtzeitige Zahlung C.1.1 Der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) unverzüglich bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.	Auch in der Kaskoversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.11.3 kein Versicherungsschutz.
Nicht rechtzeitige Zahlung C.1.2 Zahlen Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.	D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif (Preise werden bei unterjährigen Verträgen jeweils für Monatszeiträume ausgewiesen) für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens der Beitrag für die ersten vier Monate.	D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
C.2 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.	D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
C.3 Zahlungsweise Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Einmalbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.	D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
D.1 Bei allen Versicherungsarten	E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
Vereinbarter Verwendungszweck	E.1 Bei allen Versicherungsarten
D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. PKW PKW dürfen nur in Eigenverwendung eingesetzt werden, es darf kein Einsatz zur gewerblichen Personenbeförderung oder als Selbstfahrer-vermietfahrzeug erfolgen	Anzeigespflicht E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
Anhänger/Auflieger Diese Fahrzeuge sind nur während einer Überführungsfahrt versichert. Sie dürfen nicht zum Transport von Waren eingesetzt werden. Sonstige Fahrzeuge Hierbei handelt es sich um Krafffahrzeuge, die nur während einer Überführungsfahrt versichert sind. Sie dürfen a nicht zum Transport von Waren eingesetzt werden. b nicht zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden c nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug eingesetzt werden	Aufklärungspflicht E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.
Berechtigter Fahrer D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. In der Kaskoversicherung ist der Kreis der berechtigten Fahrer auf folgende Fahrer eingeschränkt: – Versicherungsnehmer, Lebenspartner und Kinder über 23 Jahre – bei Firmen auch der Firmeninhaber, die Geschäftsführer und die Angestellten über 23 Jahre	Schadenminderungspflicht E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
Fahren mit Fahrerlaubnis D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Anzeige von Kleinschäden E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

<p>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</p> <p>E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.</p>	<p>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</p> <p>Pflichten mitversicherter Personen</p> <p>F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.</p>
<p>Bei drohendem Fristablauf</p> <p>E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.</p> <p>E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung</p> <p>Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs</p> <p>E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.</p>	<p>Ausübung der Rechte</p> <p>F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2. <p>Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen</p> <p>F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.</p>
<p>Einholen unserer Weisung</p> <p>E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.</p> <p>Anzeige bei der Polizei</p> <p>E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:</p> <p>Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.</p>
<p>E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?</p> <p>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</p> <p>E.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.</p> <p>Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>E.4.2 Abweichend von E.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.</p>	<p>G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs</p> <p>G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?</p> <p>Vertragsdauer</p> <p>G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Vertrag endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?</p> <p>Kündigung nach einem Schadenereignis</p> <p>G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.</p>
<p>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>E.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.</p> <p>E.4.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.</p>	<p>G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.</p> <p>Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs</p> <p>G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.</p> <p>G.2.4 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.</p>
<p>Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>E.4.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.</p> <p>E.4.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 oder E.2.5 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>	<p>G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?</p> <p>Kündigung nach einem Schadenereignis</p> <p>G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.</p> <p>Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>
<p>Mindestversicherungssummen</p> <p>E.4.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.</p>	<p>G.3.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.</p>

<p>G.3.3 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach D.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</p>	<p>H H.1 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.</p>
<p>G.3.4 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.</p>	<p>H.2 Folgen von unzutreffenden Angaben Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, gilt rückwirkend ab Beginn des Vertrages der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Erhöht sich dadurch der Beitrag um mehr als 10% können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Hinweis: Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung nach § 25 Abs. 2 VVG.</p>
<p>G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.</p>	<p>H.3 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des Beitrags für die laufende Versicherungsperiode zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach §§ 19 Abs. 2 (siehe auch L.2.1), 24 und 26 VVG ausgeschlossen.</p>
<p>G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.</p>	<p>H.4 Folgen von Nichtangaben Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von 4 Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.</p>
<p>G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.</p>	<p>I I.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.</p>
<p>G.5 Form und Zugang der Kündigung Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.</p>	<p>Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>
<p>G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif (Preise werden bei unterjährigen Verträgen jeweils für Monatszeiträume ausgewiesen) für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Wirksamwerden der Kündigung.</p>	<p>I.2 Rücktritt I.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.</p>
<p>G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? Übergang der Versicherung auf den Erwerber</p>	<p>Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.</p>
<p>G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.</p>	<p>I.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p>
<p>G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.</p>	<p>Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.</p>
<p>G.7.3 Den Beitrag für verbleibende Versicherungsdauer können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.</p>	<p>Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>
<p>G.7.4 Anzeige der Veräußerung Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.</p>	<p>I.2.3 Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
<p>G.7.5 Kündigung des Vertrags Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 oder wir nach G.3.4 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nach G.6 nur von Ihnen verlangen.</p>	
<p>G.7.6 Zwangsversteigerung Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.</p>	
<p>G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.</p>	

I.3	Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung	J.2	Gerichtsstände
I.3.1	<p>Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.</p> <p>Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>	J.2.1	<p>Wenn Sie uns verklagen</p> <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Wenn wir Sie verklagen</p>
I.3.2	<p>Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.</p> <p>Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.</p>	J.2.2	<p>Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.</p> <p>Weitere Gerichtsstände</p>
		J.2.3	<p>Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.</p>
		K	Sanktionsklausel
		K.1	<p>Mit wem dürfen wir keine Versicherungen abschließen?</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzaktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
I.4	Anfechtung		
	<p>Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>		
J	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände		
J.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind		
	<p>Versicherungsombudsmann</p>		
J.1.1	<p>Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424, Fax: 0180 4224425 (für 20 Cent je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz. Abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.</p> <p>Versicherungsaufsicht</p>		
J.1.2	<p>Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p> <p>Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung</p>		
J.1.3	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.</p>		

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. **Kfz-Haftpflichtversicherung für Ausfuhrkennzeichen**
 - 1.1 **Fahrzeugart**

Der Beitrag richtet sich nach der Fahrzeugart. Hierbei gilt folgende Einteilung

 - a Pkw in Eigenverwendung ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen
 - b sonstige Kraftfahrzeuge ohne Transport von Waren
 - c Anhänger/Auflieger ohne Transport von Waren
 - 1.2 **Dauer**

Der Beitrag richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Versicherung. Dabei gilt folgende Einteilung:

 - a bis 9 Tage
 - b bis 15 Tage
 - c bis 30 Tage
 - d bis 60 Tage
 - e bis 90 Tage
 - f bis 120 Tage
 - g bis 150 Tage
 - h bis 180 Tage
 - i bis 210 Tage
 - j bis 240 Tage
 - k bis 270 Tage
 - l bis 300 Tage
 - m bis 330 Tage
 - n bis 360 Tage
-
2. **Kaskoversicherung für PKW**
 - 2.1 **Kaufpreis**

Der Beitrag richtet sich nach dem Kaufpreis des Pkw's. Hierbei gilt folgende Einteilung

 - a Kaufpreis bis 75.000 €
 - b Kaufpreis bis 150.000 €
 - 2.2 **Dauer**

Der Beitrag richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Versicherung. Dabei gilt folgende Einteilung:

 - a bis 9 Tage
 - b bis 15 Tage
 - c bis 30 Tage
 - d bis 60 Tage
 - e bis 90 Tage
 - f bis 120 Tage
 - g bis 150 Tage
 - h bis 180 Tage
 - i bis 210 Tage
 - j bis 240 Tage
 - k bis 270 Tage
 - l bis 300 Tage
 - m bis 330 Tage
 - n bis 360 Tage

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Sonstige

Sonstige Fahrzeuge sind zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Pkw.

Anhänger/Auflieger